Kreisgruppe Starnberg

Wartaweil 77
82211 Herrsching

Tel. 08152 399 00 25

starnberg@bund-naturschutz.de

Vorsitzender:
Günter Schorn

Besuchen Sie auch unsere Homepage:
www.starnberg.bund-naturschutz.de

Aktuelle Kurzmitteilungen:
twitter.com/bnstarnberg

Steuernummer: 117/107/30573

Spendenkonto:
Sparkasse München Starnberg
BLZ: 702 501 50
Konto: 430 053 165

BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

Gemeinde Gauting
-Bauverwaltung-
Bahnhofstr. 7
82131 Gauting

Per Mail an post.bauleitplanung@gauting.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: BN-KG/gns-gau-gewerbep 08-25

Wartaweil, den 06.08.2025

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 203 / GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Kreisverkehr und Einmündung der Robert-Koch-Allee in die Ammerseestraße
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

der BUND Naturschutz, vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg (BN), beteiligt sich am o. g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung.

Der BN kann die Gründe für die Überplanung des Areals nachvollziehen. Doch haben wir erhebliche Vorbehalte gegenüber der Art und Weise der Planung.

1. **Artenschutz**

Die Durchführung einer **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** ist aus Sicht des Bund Naturschutz für das vorliegende Bauleitplan-Verfahren unabdingbar. Die vorliegenden Planungsunterlagen enthalten zwar einen Umweltbericht, doch ersetzt dieser **nicht** die detaillierte Untersuchung artenschutzrechtlicher Fragestellungen. Der Umweltbericht gibt an, eine **Habitatanalyse** mittels Geländebegehung und Datenrecherche vorgenommen zu haben, um relevante Artengruppen zu ermitteln. Tatsächlich wurden als potenziell relevant lediglich **Brutvögel**, die **Haselmaus** und **Reptilien** (insbesondere die Zauneidechse) identifiziert; andere Artengruppen seien „mit hinreichender Sicherheit“ mangels Lebensraum ausgeschlossen worden. Daraus zieht der Umweltbericht den Schluss, dass **keine artenschutzrechtlich relevanten Arten betroffen** seien. Diese Einschätzung wurde offenbar ohne eine vertiefte artenschutzfachliche Prüfung getroffen – eine solche fehlende saP ist jedoch kritisch zu sehen. Im Umweltbericht wurde ein kurzer Abschnitt „Artenschutz“ eingefügt. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass einige Bäume mit Höhlen als potenzielle **Quartiere für Fledermäuse** und Vögel vorhanden seien, diese aber teils außerhalb des Plangebiets liegen bzw. innerhalb des Gebiets erhalten blieben. Außerdem habe man weder Haselmäuse noch

Zauneidechsen nachgewiesen, und alle relevanten Brutvogel-Nachweise lägen außerhalb des Eingriffsbereichs. Ohne weitere Prüfung wurde daher konstatiert, durch das Vorhaben würden *keine* relevanten Arten betroffen und es bestehe keine artenschutzrechtliche Konfliktsituation. Diese Schlussfolgerung erscheint vorschnell und methodisch unbegründet. So wurden insbesondere mögliche **Fledermausvorkommen** zwar erwähnt, aber nicht systematisch untersucht (siehe Abschnitt III). Es wurden auch keine detaillierten Artensteckbriefe oder Prüftabellen vorgelegt, aus denen hervorgeht, welche streng geschützten Arten im Gebiet oder Umfeld potenziell vorkommen, welche Lebensstätten sie nutzen und ob diese vom Vorhaben beeinträchtigt würden.
Der Golfübungsplatz weist Bäume mit Höhlen und Spalten auf, die explizit als potenzielle **Quartierbäume** für Fledermäuse benannt wurden. Dennoch wurde offenbar keine gezielte Fledermausuntersuchung durchgeführt. Weder im Frühjahr/Sommer 2024 noch 2025 wurden nach unseren Informationen systematische Nachtuntersuchungen (etwa mittels Ultraschall-detektoren) oder andere geeignete Untersuchungen im Gelände vorgenommen.
Die pauschale Aussage im Umweltbericht, es gäbe keine Fledermaus-Betroffenheit, beruht anscheinend primär darauf, dass die als Quartiere geeigneten Höhlenbäume im Plangebiet erhalten bleiben sollen. Diese Argumentation greift jedoch zu kurz. Zwar ist der Erhalt von Quartierbäumen wichtig, jedoch garantiert allein das Stehenlassen der Bäume nicht, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten. Folgende Punkte wurden nicht beachtet:

- **Nutzung vorhandener Quartiere:** Es ist unklar, ob die vorhandenen Höhlenbäume aktuell von Fledermäusen genutzt werden. Ohne Ausflugzählungen oder Spurensuche (z. B. Kotnachweise) kann nicht einfach unterstellt werden, dass keine Fledermäuse dort wohnen. Sollte sich in einem Baum z. B. eine Wochenstube einer Fledermausart befinden, müsste geprüft werden, ob nahegelegene Bauarbeiten diese Kolonie nicht **erheblich stören** würden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine *signifikant störende* Einwirkung läge etwa dann vor, wenn durch Lärm, Erschütterungen oder Beleuchtung die Fledermäuse ihr Quartier aufgeben oder ihr Fortpflanzungserfolg beeinträchtigt würde. Hierzu fehlen jegliche Untersuchungen oder prognostische Bewertungen im Plan.
- **Weiträumige Habitatnutzung:** Fledermäuse nutzen nicht nur den Quartierbaum selbst, sondern auch Jagdreviere und Flugrouten im Umfeld. Das Plangebiet – bisher eine weitgehend offene Grünfläche mit umliegenden Gehölzstrukturen – könnte Teil wichtiger Flugkorridore oder Nahrungsflächen sein. So verlaufen am Südrand des Gebiets Baumreihen/Hecken, die potenziell als Flugstraße dienen könnten. Wird die Fläche bebaut, ändern sich Beleuchtungsverhältnisse (Straßen- und Gebäudebeleuchtung) und es gehen Freiflächen als Insektenhabitat verloren. Zwar fallen allgemeine Nahrungs-habitate rechtlich nicht unter den strikten Schutz der Fortpflanzungsstätten, doch kann ein erheblicher Nahrungsflächenverlust eine **erhebliche Störung der lokalen Population** darstellen, wenn z. B. eine Kolonie ihrer Nahrungsgrundlage beraubt wird. Dazu hätte es einer fundierten Untersuchung der im Gebiet jagenden Fledermäuse bedurft. Solche Daten liegen jedoch nicht vor.
- In der Region Gauting sind verschiedene Fledermausarten bekannt, darunter häufige Kulturfolger (z. B. Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*) ebenso wie anspruchsvollere Arten der Wälder (z. B. Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii* oder Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*). Die Barbastelle nutzt als Sommerquartiere gern **Spalten hinter abstehender Baumrinde** statt klassischen Höhlen. Solche Quartiere werden bei einer reinen Sichtkontrolle der Bäume leicht übersehen.
- Neben den Fledermäusen ist anzumerken, dass auch bei **anderen Tiergruppen** die Erfassung lückenhaft erscheint. So wurden Haselmäuse und Zauneidechsen zwar gesucht, aber negativer Befund allein ist nicht aussagekräftig, wenn die Suche nicht methodisch adäquat war (z. B. Haselmausnachweise über Nistkastenmonitoring oder Spurensuche im Herbst, Zauneidechsen mit mehrfachen Begehungen bei geeigneter Witterung). Ebenso wird im Umweltbericht erwähnt, sämtliche **Brutvogel-Nachweise** lägen außerhalb der Eingriffsfläche. Hier stellt sich die Frage, ob eine hinreichende Brutvogelkartierung durchgeführt wurde. Üblich sind 5 – 8 Begehungen in der Brutsaison, je nach Lebensraum, um auch spät brütende oder heimliche Arten zu erfassen. Gab es solche Begehungen? Oder wurden vorhandene Daten (Brutvogelkartierung des Landkreises) ausgewertet? Ohne nähere Angaben ist die Aussage, es seien keine relevanten Brutvögel betroffen, kaum überprüfbar.

- **Fazit:** Aus Sicht des BN verstößt das aktuelle Planverfahren in der vorliegenden Form gegen wesentliche umwelt- und artenschutzrechtliche Anforderungen. Die Durchführung einer eigenständigen **spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** wurde versäumt. Stattdessen wurde nur ein Umweltbericht erstellt, der hinsichtlich der Artenprüfung lückenhaft und unzureichend ist. Insbesondere im Bereich **Fledermausschutz** (aber auch bei anderen Fauna-Gruppen) sind die Untersuchungen unter dem nötigen Standard geblieben, sodass eine valide Beurteilung möglicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) derzeit nicht möglich ist.
- Auch gibt es keine genauere Angabe um welche Bäume es sich bei den **Quartiersbäumen** handelt und wo diese auf dem Gelände stehen. Diese Aussagen wären notwendig, um eine Beurteilung der Quartierspotenziale zu ermöglichen. Am Rand des Planungsgebietes befindet sich eine alte Eiche, die als Lebensraum äußerste wertvoll ist und unbedingt erhalten werden müsste. . – siehe dazu unseren Punkt 2 Verkehrserschließung.

Der BN kann aus den o. g. Gründen die Einschätzung der saP, dass „aus gutachterlicher Sicht somit keine artenschutzrechtlichen Einwände gegenüber der Realisierung des Vorhabens“ bestehen würden, nicht teilen.

2. Verkehrserschließung

Für den Radverkehr sollen **neue Wege** angelegt werden. Das ist an sich begrüßenswert. Doch sind aus den Unterlagen keine genauen Daten erkennbar, wo und wie die neuen Radwege angelegt werden sollen. Bei einer Ortsbegehung konnten wir feststellen, dass am Rand des beplanten Gebiets im Nordosten ein gut ausgebauter kombinierter Rad- und Fußweg nach gut 150 m vor einem Wiesenweg endet und im Südosten ein ebensolcher Rad- und Fußweg das Planungsgebiet tangiert. Zwischen den beiden ist laut Planung eine ausgebaute Verbindung vorgesehen. Doch genau dort liegt ein Wald, der **sehr erhaltenswerte Strukturen** ausweist, z. B. eine große, sehr vitale, alte Eiche. Die Verbindung der beiden Wege kann nicht durch diesen Wald, sondern höchstens auf dem Areal des Gewerbeparks erfolgen. Auch hierzu bitten wir um eine Aussage bezüglich weiterer Planungen.

Der BN bittet daher um eine deutlich verbesserte Natur- und Umweltschutzplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Schorn

Kreisvorsitzender

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541, E-Mail guenter.schorn@gmx.net